



## Keine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Rede des niedersächsischen Innenministers Uwe Schönemann in der  
903. Sitzung des Bundesrates am 23.11.2012

Sehr geehrter Herr Präsident,  
meine Damen und Herren,

politisch Verfolgte genießen Asylrecht. So steht es im Grundgesetz, und so handeln wird auch. Bei der Zahl der als politisch verfolgt anerkannten Flüchtlinge liegt Deutschland innerhalb der EU an der Spitze. Klar ist aber auch: Das Asylgrundrecht ist keine Einladung zur finanziellen Bereicherung! Wer nicht um Leib und Leben fürchten muss, aber zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation dennoch einen Asylantrag stellt, der tritt das Asylrecht mit Füßen! Und gerade im Interesse aller tatsächlich Verfolgten – ich erinnere nur an die aktuelle Situation in Syrien – müssen wir diesen Asylmissbrauch verhindern.

Dieses Problem ist hoch aktuell. Seit einigen Wochen haben wir es in Deutschland mit einem tausendfachen Asylmissbrauch durch serbische und mazedonische Staatsangehörige zu tun. Die Anerkennungsquote bei diesen Anträgen ist gleich null. Dennoch nimmt die Zahl der Asylbewerber aus diesen Balkan-Staaten sprunghaft zu. Vergleicht man etwa die Monate September und Oktober dieses Jahres, so ist für das Herkunftsland Serbien ein Anstieg von über 90% zu verzeichnen. Stellt man die Oktoberzahlen aus 2011 und 2012 gegenüber, liegt eine Steigerung um weit über 300% vor! Nach absoluten Zahlen ist Serbien gegenwärtig sogar das Herkunftsland der allermeisten Asylbewerber.

Warum dieser drastische Anstieg?

Alle Zeichen deuten darauf hin, dass die enorme Zunahme von Wirtschaftsflüchtlingen ganz maßgeblich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli dieses Jahres zurückgeht. Seitdem erhalten Asylbewerber deutlich mehr (Bar-)Geldzahlungen. Die Antragsteller aus Serbien und Mazedonien geben teilweise sogar ganz offen zu, dass sie kommen, um für die Dauer des Asylverfahrens die zu erwartenden Bargeldleistungen abzugreifen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist nicht zu kritisieren. Doch wir dürfen daraus nicht die falschen Schlüsse ziehen. Die Bundesregierung arbeitet gegenwärtig an einer verfassungskonformen Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das ist der richtige Weg!

Der Bundesgesetzgeber hat jetzt insbesondere die Aufgabe, sorgfältig zu prüfen, welche Sanktionsmöglichkeiten im Asylbewerberleistungsgesetz denkbar sind. Insbesondere müssen



2

wir dem offensichtlichen Missbrauch des Asylgrundrechts aus wirtschaftlichen Zwecken einen Riegel vorschieben.

Solchen Sanktionsmöglichkeiten hat sich das Bundesverfassungsgericht keineswegs in den Weg gestellt. Grundfalsch wäre es jedoch, das Asylbewerbergesetz aufzuheben und die Asylbewerber zukünftig den Leistungsempfängern nach SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) gleichzustellen. Wer das will, der muss auch klar sagen, dass damit deutliche Mehrkosten entstehen werden. Mit dem Wegfall eines eigenständigen Leistungsrechts für Asylbewerber wären dann auch Leistungsbeschränkungen oder besondere Formen der Leistungsgewährung wie das Sachleistungsprinzip von vornherein ausgeschlossen. Ein solches Vorhaben wäre außerdem ein regelrechtes Einfallstor für neuen Asylmissbrauch und illegale Zuwandererströme nach Deutschland. Das wäre verantwortungslos und dem sozialen Frieden in unserem Land abträglich! Das Asylbewerberleistungsgesetz darf also nicht abgeschafft werden, sondern wir müssen es schnellstmöglich intelligent fortentwickeln. Niedersachsen hat deshalb gemeinsam mit Hessen im Innenausschuss einen entsprechenden Entschließungsantrag eingebracht. Ich freue mich, dass dieser Antrag mit deutlicher Mehrheit angenommen wurde und empfehle dem Plenum, diesem Votum zu folgen.